

# Bauleitplanung der Stadt Bad Vilbel 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“ in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 03.11.2020 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführte 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“ in der Fassung vom 02.10.2020, in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel, bestehend aus textlichen Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung sowie Sachstandsbericht Artenschutz nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ebenso wurden die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 Hessische Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von 72.794 m<sup>2</sup> (rund 7,3 ha) und liegt am nordwestlichen Rand der Kernstadt Bad Vilbels. Im Osten wird es von der Main-Weser-Bahn begrenzt, die heute zugleich die S-Bahn-Trasse von Frankfurt nach Friedberg aufnimmt, im Süden von der Nordumgehungsstraße (L 3008), im Norden grenzt die freie Feldflur an. Im Westen wird das Gebiet durch den geplanten Grünzug sowie die Bauflächen eines geplanten Möbelmarktes (Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“) begrenzt.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler oder
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Bad Vilbel, Am Sonnenplatz 1, 61118 Bad Vilbel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“ wird mit Begründung sowie Sachstandsbericht Artenschutz während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Bad Vilbel (Fachdienst Planung und Stadtentwicklung), Am Sonnenplatz 1, II. Stock, Zimmer 216 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (Telefonische Vereinbarung eines Termins unter 06101-602249). Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich der Begründung sowie Sachstandsbericht Artenschutz ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Bad Vilbel [www.bad-vilbel.de](http://www.bad-vilbel.de) unter „Bauen“ → „Bebauungspläne“ → „Bad Vilbel“

(<http://www.bad-vilbel.de/de/bauen/bebauungsplaene/bad-vilbel>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Bad Vilbel, den 05.11.2020

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

Dr. Thomas Stöhr  
Bürgermeister

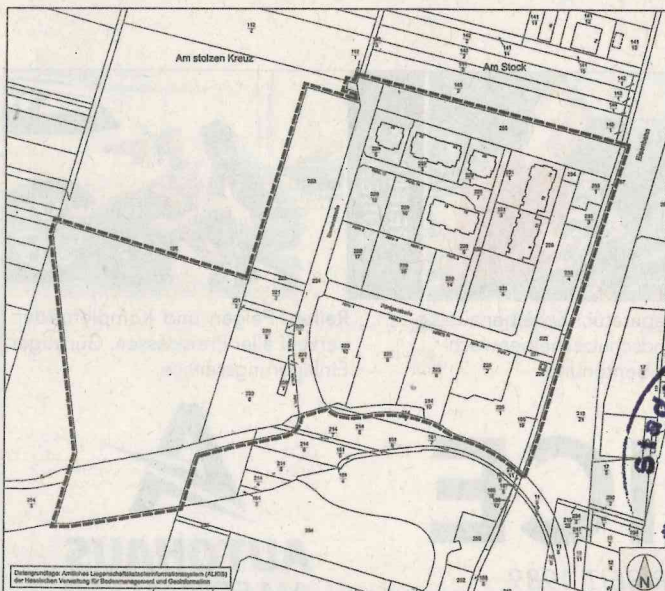


Abbildung 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Im Schleid“ (unmaßstäblich)

Veröffentlicht  
im Bad Vilbeler  
Anzeiger vom  
12.11.2020

